

Regierungsratsbeschluss

vom 1. April 2008

Nr. 2008/573

Derendingen: Kantonaler Gestaltungsplan „Renaturierung Obergadenbach“ / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Derendingen will den heute eingedolten Abschnitt des Obergadenbaches im Abschnitt Grützbach bis Grüttstrasse öffnen. Das Ingenieurbüro SPI Planer und Ingenieure AG, Luzernstrasse 34, 4552 Derendingen, hat das entsprechende Projekt und einen kantonalen Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften zusammen mit dem Amt für Umwelt und dem Amt für Raumplanung erstellt.

Die Einwohnergemeinde Derendingen und das Bau- und Justizdepartement beantragen dem Regierungsrat, den kantonalen Gestaltungsplan „Renaturierung Obergadenbach“, zu genehmigen.

2. Erwägungen

Das Projekt „Renaturierung Obergadenbach“ wurde von den kantonalen Ämtern Landwirtschaft (ALW), Raumplanung (ARP), Umwelt (AfU), Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) vorgeprüft. Die gestellten Begehren der Fachstellen sind berücksichtigt worden.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Derendingen hat am 22. Februar 2007 einstimmig beschlossen, dass zum kantonalen Gestaltungsplan „Renaturierung Obergadenbach“ die Genehmigung zu beantragen sei und der davon abhängige kommunale Nutzungsplan „Erweiterung der Wohnzone W2 an der Grüttstrasse“ genehmigt wird. Gleichzeitig hat er die öffentliche Planaufgabe des kommunalen Nutzungsplanes beschlossen. Unter Vorbehalt, dass gegen die öffentliche Planaufgabe des kommunalen Nutzungsplanes keine Einsprachen eingehen und die rechtsgültigen Landabtauschverträge vorliegen, wird die Bauverwaltung beauftragt, dem Regierungsrat Plangenehmigungsantrag zu stellen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 19. März 2007 bis 19. April 2007. Gleichzeitig wurde der Teilzonenplan „Erweiterung der Wohnzone W2 an der Grüttstrasse“ von der Einwohnergemeinde Derendingen öffentlich aufgelegt. Dieser Teilzonenplan ist notwendig, um den Landabtausch für die Offenlegung des Baches sicherzustellen. Gegen den Teilzonenplan der Gemeinde und den kantonalen Gestaltungsplan sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Vereinbarung für den Landabtausch (Grenzbereinigung zugunsten der Offenlegung des Obergadenbaches) wurde am 27. November 2007 von den Grundeigentümern unterzeichnet.

Das geplante Vorhaben verbessert den ökomorphologischen Zustand des Obergadenbaches um eine Stufe und entspricht damit den Kriterien des Neuen Finanzausgleiches (NFA) für Renaturierungen.

Das Projekt erfüllt ebenfalls die kantonalen Anforderungen bezüglich Raumbedarf und Gestaltung für Gewässeraufwertungen. Es ist Bestandteil des Wasserbaukonzeptes und ist der 2. Priorität zugeordnet.

Die gesamten Kosten gehen zu Lasten der Investitionsrechnung 2008 der Einwohnergemeinde Derendingen. Total wurden Fr. 90'000.00 veranschlagt (Kostenvoranschlag, Preisbasis 2008, inkl. MwSt.). Mit der Einführung des neuen Finanzausgleiches auf den 1. Januar 2008 entfällt eine direkte Subventionierung von Aufwertungsprojekten durch den Bund. Die Subventionszusicherung erfolgt subsidiär durch den Kanton. Der Kanton subventioniert, nach der Praxis des Amtes für Umwelt, eine Gewässeraufwertung mit 80 %, falls die Bundes- und Kantonskriterien erfüllt sind. Für die Kosten der Einwohnergemeinde Derendingen von Fr. 90'000.00 entspricht dies einem Betrag von Fr. 72'000.00. Dieser Beitrag setzt sich zusammen aus 15 % (Fr. 13'500.00) Natur- und Heimatschutzfonds, 35 % (Fr. 31'500.00) Programmvereinbarung Renaturierung Bundesamt für Umwelt (BAFU), 30 % (Fr. 27'000.00) kantonaler Wasserbau. Der Betrag ist in der Finanzplanung, Teil Investitionsrechnung der Ämter für Umwelt und Raumplanung 2008-2013, und in der Programmvereinbarung mit dem BAFU im Bereich Renaturierung berücksichtigt. Nach Bauabschluss ist der ökomorphologische Zustand durch die Bauherrin zu erheben. Falls das ausgeführte Projekt die Aufwertungskriterien des BAFU nicht erfüllt, reduziert sich der Subventionssatz auf 25 %.

3. Beschluss

Gestützt auf § 68 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) und §§ 3, 6 -10 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz, BGS 712.11):

- 3.1 Der kantonale Gestaltungsplan "Renaturierung Obergadenbach" mit Sonderbauvorschriften wird genehmigt.
- 3.2 Der Einwohnergemeinde Derendingen wird die Bewilligung erteilt, das Projekt "Renaturierung Obergadenbach" nach Plan Nr. 1851/1 zu verwirklichen. Die Einwohnergemeinde Derendingen ist Bauherrin.
- 3.3 Das von der Einwohnergemeinde eingereichte und vom Ingenieurbüro SPI Planer und Ingenieure AG, Luzernstrasse 34, 4552 Derendingen, ausgearbeitete Projekt für die Renaturierung des Obergadenbaches wird genehmigt und der Ausführung der Arbeiten zugestimmt. Detailänderungen bleiben vorbehalten.
- 3.4 Die genehmigten Unterlagen (Situation, Längenprofil, technischer Bericht mit hydraulischer Berechnung und Kostenvoranschlag) sind für die Bauausführung verbindlich.
- 3.5 An die veranschlagten Kosten von Fr. 90'000.00 wird der Einwohnergemeinde Derendingen zu Lasten der Konten KA 562000/A70022 (Beiträge an Gemeinden und Dritte) und KA 365000/A30048 (Bachaufwertungen MJPNL), unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Subventionskürzungen, ein Staatsbeitrag von 80 %, im Maximum Fr. 72'000.00 zugesichert. Falls die ausgeführten Arbeiten die Aufwertungskriterien des BAFU nicht erfüllen, wird der Subventionssatz auf 25 % reduziert. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Prüfung und Abnahme der Arbeiten sowie nach Unterbreitung der

ausgewiesenen Abrechnungen nach den Vorgaben des Amtes für Umwelt, sofern das Unterhaltskonzept angepasst worden ist. Die Originalrechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisung sind dem Amt für Umwelt, unter Angabe des Postcheck- oder Bankkontos, bis spätestens Ende November 2008 einzureichen.

- 3.6 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren ernsthaft mit den Bauarbeiten begonnen wird oder wenn diese nicht bis Mitte 2011 abgerechnet sind.

- 3.7 Nicht subventionsberechtigt sind die Erstellung, die Instandstellung und der Unterhalt von Brücken, Stegen und Entwässerungen, die direkt oder indirekt mit dem Werk zusammenhängen.
- 3.8 Die Oberaufsicht über die Bauarbeiten wird dem Amt für Umwelt übertragen.
- 3.9 Die fischereipolizeiliche Bewilligung wird gestützt auf Art. 8 – 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0) unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:
- 3.9.1 Die Abteilung Jagd und Fischerei sowie der Fischereiaufseher sind mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren.
- 3.9.2 Die fischereitechnischen Anordnungen der Abteilung Jagd und Fischerei sind strikte zu befolgen.
- 3.9.3 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zulasten des Bewilligungsinhabers.
- 3.9.4 Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden.
- 3.10 Die Bepflanzung hat im Einvernehmen mit dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, zu erfolgen.
- 3.11 Zwingende Projektänderungen sind vor der Ausführung dem Amt für Umwelt mit den entsprechenden Plänen und dargelegten Kostenfolgen zur Prüfung zuzustellen.
- 3.12 Nach der Bauvollendung sind dem Amt für Umwelt die Pläne des ausgeführten Werkes (gemäss SIA 103, Art. 4.1.9) abzugeben. Dabei ist der ökomorphologische Zustand durch die Bauherrin zu erheben. Das Gewässerunterhaltskonzept der Gemeinde ist an das neue Werk anzupassen.
- 3.13 Der Unterhalt des gesamten Werkes wird der Einwohnergemeinde Derendingen übertragen. Führt mangelhafter Unterhalt zu ausserordentlichen bzw. baulichen Aufwendungen, so trägt diese Kosten – in Abweichung von § 8 WRG – die Einwohnergemeinde.
- 3.14 Vor Vergabe der Bauarbeiten ist mit dem Amt für Umwelt Rücksprache zu nehmen. Der Werkvertrag zwischen Bauherrin und Unternehmer ist vor Unterzeichnung dem Amt für Umwelt zur Genehmigung zuzustellen.
- 3.15 Der neu angelegte Bachlauf ist durch den zuständigen Grundbuchgeometer unmittelbar nach Bauvollendung zu vermessen und im Grundbuch als Mutation aufnehmen zu lassen. Dem Amt für Umwelt ist eine Kopie (2-fach) des Plans des ausgeführten Projektes mit den Koordinaten der Linienführung zuzustellen. Die Kosten hiefür gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde. Sie sind in der Abrechnung zu integrieren und beitragsberechtigt.

- 3.16 Die Gemeinde Derendingen hat die Kosten für die fischereirechtliche Bewilligung von total Fr. 200.00 und die Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 223.00 zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent belastet.
- 3.17 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit den genehmigten in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Derendingen, 4552 Derendingen

Fischereirecht. Bewilligung:	Fr.	200.00	(KA 410090/A 81079)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/ A 45820)
	Fr.	<u>223.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111110

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft

Amt für Raumplanung, Abt. Nutzungsplanung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV mit gen. Gestaltungsplan (folgt später durch das Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt, Fachstelle Wasserbau (Akten)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA562000/A70022/TP315)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Wald, Jagd- und Fischerei, Abt. Jagd und Fischerei

Fischereiaufsicht Bucheggberg-Wasseramt: Walter Fink, Polizeiposten Biberist, Hauptstrasse 19, 4562 Biberist

Fischenke Nr. 3.01; Marco Vescovi, Postfach 503, 4502 Solothurn

Bundesamt für Umwelt, Sektion Wasserrisiken, O. Naef, Postfach, 3003 Bern, mit gen. Projektdossier (folgt später durch das Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde 4552 Derendingen, mit gen. Projektdossier (folgt später durch das Amt für Umwelt), (Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)**

Grundbuchgeometer W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist, als Auftrag
Amt für Raumplanung (zu Handen Staatskanzlei, für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde
Derendingen: Gestaltungsplan "Renaturierung Obergadenbach" mit Sonderbauvorschriften)